



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXIII. Der Kayserlichen Gesandten ertheilte Gegenantwort auf die Frantzösische. Ad 1) Wegen des Schrifft-Wechsels. Ad 2) Wegen der Reichs-Stände. Wie der Modus consultandi de rebus Imperii, nach ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Mart.

§. XXXIII.

1645.
Mart.

Der Kayserlichen Gesandten erteilte Gegenantwort auf die Frankösische.

Ad 1) wegen des Schriftwechsels.

Ad 2) wegen der Reichsstände.

Wie der Modus consultandi de rebus Imperii, nach der Obfervanz beschaffen sey.

Die Kayserliche Gesandten erwiederten darauf gegen die Mediatore, daß sie sich zuvörderst ihrer Bemühungen halber bedankten, und obwol der Frangosen Vorbringen, ohne Mühe so gleich könnte widerleget werden, wie es dann schon gutermassen von ihnen, den Mediatoren selbst, geschehen sey; so wollten sie die Sache doch vorhero noch mit den Chur-Fürstlichen Gesandten überlegen, immittelst gleichwol, nur discours-weise, ihre Bedanken über jeden punct alsofort entdecken: Vorse erste, wären sie darinnen mit den Frangosen ganz einerley Meynung, von schriftlichen Handlungen abzusehen: wäre auch ihre Meynung nie gewesen, sich mit ihnen, bey diesem Congress, gleich als vor einem Gericht, in Schriften einzulassen, sondern, da die Frangosen mit Schriftwechseln angefangen, habe man darauf antworten müssen; sie sollten nur ihre Capita herausagen, man wollte darüber mündlich so lange conferiren, bis man eines schriftlichen Aufsatzes nöthig hätte.

Die Herbeyruftung der Reichsstände belagend, sey von den Mediatoren bereits ganz wohl geantwortet worden, indem ja die Kayserliche Declarationes und Resolutiones, welche auf dem Chur-Fürsten-Tag de Anno 1636. auf dem Reichs-Tag 1640. und auf dem Franckfurther Convent 1645. ergangen, allen Menschen bekant wären, so gar, daß die Frangosen selbst in ihren aufwiegerischen an die Status Imperii erlassenen Schreiben, sich ausdrücklich darauf bezogen hätten: und nummehro sey es würcklich an dem, daß der Franckfurthische Deputations-Tag auf den Friedens-Congress sollte transferiret werden, daraus ja offenbar sey, daß man Kayserlicher seits, die Status Imperii von dem Negotio Pacis nicht ausschliessen wolle: so hätten auch die Frangosen nicht Ursache, sich um das Jus Suffragii Statuum, zu bekümmern; solches habe der Kayser den Ständen niemals geweigert; man wisse, was vor ein Modus consultandi & deliberandi de rebus Imperii, nach der Reichs-Obfervanz, hergebracht sey, welcher auch bey dem gegenwärtigen Congress sollte beobachtet werden: nemlich, die Kayserliche Gesandten proponirten die Sachen, darüber würde von den Reichs-Ständen, samt

und sonders ordentlich berathschlaget; welche darauf ihr Reichs-Gutachten den Kayserlichen Gesandten zustelleten, darauf endlich die Sache, wann solche reiflich erwogen worden, von den Kayserlichen Gesandten zur execution befördert würde. Es möchten dahero entweder die Reichs-Stände alle und jede insgesamt, oder nur eine Deputation von ihnen, bey diesem Congress erscheinen, so gieng es die Frangosen nichts an, sondern hätten sich damit zu begnügen, wann die Stände, nicht ut singuli, sondern ut universi, durch eine besondere, und den Reichs-Gesetzen gemässe Deputation, erscheinen wollten, weil solches, von der Stände freyem Willführ dependire, und die Frangosen unbillig handelten, wann sie behaupten wollten, daß præcise alle und jede Stände compariren sollten: Sie, die Frangosen, würden ja selbst vor billig halten, im Fall die Status Regni Gallia allhier zu erscheinen hätten, dieselben aber, wegen ihrer Menge, oder wegen der schwebren Kosten, nicht alle zugleich sich einfinden könnten, sondern nur gewisse ihres Mittels absenden wollten, daß man disseite eine dergleichen Deputation nicht recusiren dürffe, weil man in Deutschland, über die Ordines Gallia nichts zu befehlen habe: was nun aber die Frangosen auf ihrer seite vor recht hielten, das müste dieß Orts ebenfalls gelten. Wollten sie aber gleichwol auf der Anwesenheit aller Reichs-Stände beharren; so legten sie dadurch offenbahr an den Tag, wie wenig inclination sie zum Frieden hätten, weil sie gar wohl wußten, daß es eine pure Unmöglichkeit, bey dem jetzigen jammer-vollen und betrübten Zustand in Deutschland, sey, daß alle Stände den Convent beschicken könnten.

Daß die Frangosen auf die Entledigung des Chur-Fürstens von Trier so stark bestünden, darüber hätte man sich billig zu verwundern, da man doch wüßte, daß sie von ihrem Hof die ausdrückliche Ordre empfangen hätten, ohne weitere Berührung dieses puncts, die Haupt-Tractaten anzutreten, welches auch der Cardinal PICHUS zu Rom gegen den Kayserlichen Oratorem, umständlich erwehnet habe. Die Mediatore hätten ihnen ganz recht geantwortet, daß sie solche Er-

Ad 3) wegen des Churfürsten von Trier.

1645.
Mart.

ledigung, weder de Jure, noch ex Con-
venientia ratione, fordern könnten:
die Franzosen sagten ja selbst, daß die
Gefangennehmung dieses Chur-Fürsten,
eine der Haupt-Ursachen des erhabenen
Französischen Krieges wäre; daraus fol-
ge aber von selbst, daß desselben Frey-
lassung ehender mit Recht nicht gefordert wer-
den müge, bis vorher über die Ursachen
der Gefangenschaft, eine Untersuchung
angestellt worden sey; Man habe das Ex-
empel an PHILIPPO, Land-Grafen zu
Hessen, welcher, obchon dessen Tochter-
Mann MAURICIUS, Herzog zu Sach-
sen, deswegen einen Krieg gegen Kayser
CAROLUM V. und FERDINAN-
DUM I. Anno 1552. mit erhaben habe,
dennoch auf dem Convent zu Passau,
ehender nicht auf f. eyen Fuß gestellet wor-
den sey, bis er vorher durch Reverales,
dem Kayser sich zu submittiren und des-
sen Befehlen zu gehorchen, sich anheuschig ge-
macht, auch dessen Tochter-Mann sich mit
Ansetzung eines termini executionis auf
den 12. Aug. d. a. verpflichtet habe, seine
Völker abjudanken, und die eingenom-
menen Orter wieder abzutreten. In
gegenwärtigem Casu wären nun gleiche
Umstände, dahero auch gleiches Recht
gelten müsse; die Franzosen sagten
zwar dabey vieles, von der nothleiden-
den Autorität ihres Königes, meldeten
aber nichts, wie empfindlich es dem Kay-
ser sey, einen rebellischen Fürsten, ehe er
durch den Frieden pardon erlanget habe,
loßzugeben. Selbigen an einen dritten
Ort zu bringen, sey mit unüberwindlichen
Schwierigkeiten verwickelt. Denn Nie-
mand unter allen Reichs-Ständen würde
das Onus übernehmen, den Chur-Fürsten
gleichsam in sequestro zu verwahren, und
solchen, im Fall der Friede nicht erfolgte,
hinwieder in Kayserliche Gewalt auszu-
liefern. Der Franzosen Einwurff, daß
in Abwesenheit des Chur-Fürsten von
Trier, kein Conventus Electoralis pro
legitimo zu achten sey, verdiene nicht einst
eine Antwort. Dann, wo stünde geschrie-
ben, daß, wann ein Chur-oder Fürst, we-
gen einer Rebellion, oder beleidigter Ma-
jestät, oder anderer Verbrechen halber,
mit Gefangenschaft belegt sey, die übrige
Chur-und Fürsten keinen legitimum
Conventum unter einander halten könn-
ten? Auf diese Art würde der Status al-

ler Republicquen zerrissen und vernichtet
werden. Wann aber im übrigen die Fran-
zosen sonst bey den Tractaten sich billig
finden lassen würden; so dürfte bey die-
sem punct vielleicht auch nachgegeben wer-
den.

Daß hiernächst die Franzosen ihre Con-
federatos nicht nahmbafft machen,
sondern erst mit den Haupt-Intereffenten
tractiren, und hernach erst, jener Sachen
vornehmen wollten; das lauffe wider ih-
re eigene principia, indem sie ja bißhero
in allen ihren schrift- und mündlichen Pro-
positionen, eine beständige Meldung von
ihren Confederirten gethan hätten, so-
gar, daß sie gänzlich die Haupt-Tracta-
ten refusiret, wo man nicht die conjun-
ctam & simultaneam cum Confeederatis
Tractationem zulassen würde. Da
man nun Kayserlicher seits durch sol-
ches postulatum recht gezwungen worden
sey, nach den Rahmen der Confeederir-
ten zu fragen, so sey es nun abermahls
nicht recht, da doch ohnmöglich beyfammet
stehen könne, ohne die Confeederirten
keine Tractaten pflegen, und doch nicht
einmahl sagen zu wollen, wer dann diese
Confeederirten wären? Füsset dem, wä-
re man Kayserlicher Seits gar wohl zu
frieden, wenn die Causa Principalis,
zwischen dem Kayser und Reich, einer,
dann der Crone Frankreich anderseits
tractiret, die Causa Confeederatorum
hingegen suo loco & ordine vorgenom-
men werden wollten: man könnte es da-
bey, wie ehem bey dem Madritischen
Friedens-Tractat, machen, da gleich im
Anfang, wo gemeldet worden, Pacem in-
ter utrosque Reges, eorumque Con-
feederatos, esse debere, die Worte bey-
gerückt wären: Eos scilicet, qui infe-
rius ab utraque Parte nominabun-
tur &c. Daß aber die Franzosen sag-
ten, es dürfften, während Tractaten,
vielleicht eine und andere Confeederirten,
von der einen oder andern Parthey abtre-
ten; solches wäre sehr capcios, und stün-
de daraus nicht undeutlich abzumerkfen,
daß ihre intention dahin gieng, die
Stände, wenn sie sämtlich erschienen wä-
ren, einen nach dem andern von der Kay-
serlichen Parthey ab, und in ihr Garn zu
locken. So viel aber die Vollmacht, mit
Hessen-Cassel zu handeln, beträffe, da
hätten sie, die Kayserliche Gesandten, schon

1645.
Mart.Ad 4) wegen
Benennung
der Confeede-
rirten.

vor-

1645.
Mart.

vorlängst sich geäußert, daß sie hinlänglich genug beoolmächtigt wären, sowol mit selbigen als andern dergleichen Ständen zu tractiren, und stünde in dieser ihrem Belieben, ob sie immediate, oder durch die Cronen mediate mit ihnen zu handeln verlangten.

Ad 3) wegen
der Assicura-
tion des Frie-
dens.

Daß man endlich Kayserlicher seits, *in puncto Assëcurationis*, den Consens der *Ordinum Galliaë* verlangt habe; daran wären die Franzosen abermahl Schuld, indem sie vorgegeben, die Tractaten mit dem Kayser alleine, wären nicht sicher, wo nicht alle Reichs-Stände zugegen wären. Woserne nun, nach ihrer, der Franzosen, jetzigen Meynung, dieser *punctus Assëcurationis*, biß nach geendigten Tractaten verschoben werden könnte, so sey ja abermahls offenbar, daß der Stände Gegenwart bey den Tractaten nicht nöthig, sondern solches nur zu dem Ende von den Franzosen auf die Bahn gebracht worden wäre, damit sie die Handlung aufziehen könnten. Es könnten dahero die Franzosen ganz und gar nicht darüber empfindlich seyn, daß die Kayserlichen, *jure quodam Talionis*, die Confirmation der Tractaten, von den *Ordinibus Galliaë*, verlangt hätten, indem der Kayser und das Reich eben so viel Recht, als ihr König habe, und erinnerte man sich, daß dergleichen ebenmäßig, zwischen dem Kayser CAROLO V. und FRANCISCO I. zu Cambray Anno 1529. wäre stipuliret worden. Jedoch, wann man biß dahin gelange, würde sich schon ein Auskommen, zu beyder Theile Beruhigung finden. Daß aber die Franzosen von der Haupt-Sache gar nichts meldeten, sondern bey lauter Neben-Dinge sich aufhielten; das wäre höchstens zu beklagen. Sie berühmeten sich bey aller Gelegenheit, was ihr König und sie vor treffliche Neigung und Begierde zum Frieden hegeten:

Die Haupt-
Sache der
Friedens-
Handlung
nicht länger
aufzubalten.

Der Chur-
fürstlichen
Gesandten
darüber ge-
äußerte Mey-
nung.

Ohngeachtet dieser discours eine gründliche Beantwortung aller, von den Franzosen vorgebrachten Puncten, in sich faßte; hielten es dennoch die Kayserliche Gesandten vor gut, ehender denselben nichts davon sagen zu lassen, biß sie vorhero mit den Churfürstlichen Gesandten sich darüber besprochen hätten, welches auch in des Bischoffs von Spnabrück Quar-

wenn es aber zur That kommen sollte, so wären es nichts als leere Worte. Wenn ja dieselben Bedencken trügen, sich recht heraus zu lassen; so wäre es ihnen, den Kayserlichen, eine leichte Sache, alle capita, worauf der Kayser den Frieden zu machen intendire, sogleich vorzulegen, wann man nur auch versichert wäre, daß die Franzosen darüber würcklich zu handeln, einen wahren Ernst hätten. Woserne sie noch Christen und wahre Catholicken seyn wollten, wovor sie sich ausgaben, so sollten sie doch den jetzigen erbärmlichen Zustand nicht nur von Deutschland, sondern von der ganzen Christenheit, mit Christlichen Augen ansehen, ihr Gewissen untersuchen, und bedencken, was vor eine schwebre Verantwortung und Rechenschaft sie dermahleins vor dem Göttlichen Richterstuhl, wegen des entsetzlichen Schadens und Nachtheils würden abzulegen haben, welcher der Catholischen Religion, nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen Europäischen Reichen, bißhero zugezogen worden sey: die Macht der Schweden und ihrer Anhänger sey nun leider! so hoch gestiegen, daß die Kräfte, aller Catholischen Potentaten in ganz Europa, kaum mehr hinreicheten, dieselbe zu dämpfen: die Franzosen möchten nur selbst erwegen, wann der Friede zwischen Schweden und Dänemarc zum Stand käme, mit was vor einer Krieges-Macht die Schweden in Deutschland einbrechen, und wie sich alle Sectirer im Reich zu ihnen schlagen, dadurch aber so mächtige und starcke Kriegs-Heere zusammen kommen würden, daß endlich Franckreich selbst Gefahr lauffen ddrffte. Wenigstens hätten die Schweden schon hin und wieder ausgesprenget, sie wollten innerhalb 2. Jahren, alle Catholicos im Reich, ausrotten und vertilgen, dahero die höchste Zeit sey, solchem Unheyl zu widerstehen &c.

§. XXXIV.

tier, wegen dessen Unpäßlichkeit geschah, da dann dieser gelehrte Bischoff nachfolgende Bemerkungen hinzu fügte: Über den Punct, daß *propter unius vel alterius Electoris aut Status exclusionem ex causis legitimis factam*, nichts desto weniger in *causis publicis Imperii* fortgeschritten werden könne, könnte man sich noch dieses arguments bedienen, daß ja selbst

1645.
Mart.